Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/11/9 Okt3/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1965

Norm

KartG 1959 §13 Abs4
KartG 1959 §14 Abs1

Rechtssatz

Änderungen oder Ergänzungen einer angemeldeten Kartellvereinbarung müssen zwar ebenso wie die Anmeldung selbst der Finanzporkuratur und den Interessenvertretungen zugestellt werden, doch brauchen die Fristen des § 14 Abs 1 KartG nicht eingehalten zu werden, wenn solche Änderungen im Zuge eines anhängigen Verfahrens erfolgen und außerdem damit nur Anregungen des Kartellgerichts oder Beanständungen durch die Finanzprokuratur oder der Interessenvertretungen Rechnung getragen wird. Der Vorsitzende des Kartellgerichts kann in diesem Fall unter gleichzeitiger Verständigung der Finanzprokuratur und der Interessenvertretungen von der Vertragsänderung über die Eintragung entscheiden.

Entscheidungstexte

- Okt 3/65
  Entscheidungstext OGH 09.11.1965 Okt 3/65
  Veröff: ÖBl 1966,72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0063542

Dokumentnummer

JJR_19651109_OGH0002_000OKT00003_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at